

## Fortsetzungsvereinbarung

Zwischen

1. dem Freistaat Sachsen, vertreten durch die Staatsministerin für Wissenschaft und Kunst
2. dem Land Hessen, vertreten durch den Staatsminister für Wissenschaft und Kunst
3. der Stadt Frankfurt am Main, vertreten durch den Magistrat
4. der Landeshauptstadt Dresden, vertreten durch den Oberbürgermeister

- nachstehend Kooperationspartner genannt –

und

der Dresden Frankfurt Dance Company GmbH, mit Sitz in Frankfurt am Main, vertreten durch die Geschäftsführer

- nachstehend Dresden Frankfurt Dance Company genannt –

wird die folgende Fortsetzungsvereinbarung getroffen:

1. Die Kooperationsvereinbarung vom Mai 2004 in der Fassung der Fortsetzungsvereinbarungen vom September 2008, November 2012, Juni 2014 und Dezember 2017 wird ab dem 1. Januar 2021 mit den nachfolgenden Änderungen bis zum 31. Dezember 2023 fortgesetzt:
  - a) In der gesamten Kooperationsvereinbarung wird „The Forsythe Company“ durch den neuen Namen der GmbH „Dresden Frankfurt Dance Company“ ersetzt.
  - b) Satz 1 und 2 der Präambel erhalten dazu folgende erläuternde Neufassung: *„Die **Dresden Frankfurt Dance Company GmbH** ist von dem gemeinnützigen Verein und einzigem Gesellschafter „Freunde des Ballett Forsythe e. V.“ gegründet worden. Nachdem die Forsythe Company als Rechtsträger seit der Spielzeit 2015/16 unter dem Namen „Dresden Frankfurt Dance Company“ öffentlich auftritt, ist sowohl der Verein zu „Freunde der Dresden Frankfurt Dance Company e. V.“ umbenannt worden als auch die Gesellschaft in **Dresden Frankfurt Dance Company**.*
  - c) In § 1 Abs. 1 werden die Worte „bis zum 31. Dezember 2021“ durch die Worte „bis zum 31. Dezember 2023“ ersetzt.
  - d) In § 7 Abs. 2 wird die Angabe „31. Dezember 2019“ durch die Angabe „31. Dezember 2021“ ersetzt.
2. Die Parteien sind sich darüber einig, dass die Stadt Frankfurt am Main und die Landeshauptstadt Dresden – wie in § 2 der Kooperationsvereinbarungen vorgesehen – ihre jeweiligen Pflichten auf die jeweiligen Rechtsträger/ Betreiber der Spielstätten übertragen können. Zu diesem Zweck wird die **Dresden Frankfurt Dance Company** mit der Städtischen Bühnen Frankfurt GmbH bzw. dem Europäischen Zentrum der Künste Hellerau in separaten Vereinbarungen die Disposition der Nutzungszeiträume sowie die Durchführung der weiteren Zurverfügungstellungen festlegen.

3. Die gegenständliche Fortsetzungsvereinbarung tritt nach Unterzeichnung aller Vertragsparteien am 1. Januar 2022 in Kraft.

Dresden, Wiesbaden, Frankfurt am Main, im .... 2020

\_\_\_\_\_  
Freistaat Sachsen

\_\_\_\_\_  
Land Hessen

\_\_\_\_\_  
Stadt Frankfurt am Main

\_\_\_\_\_  
Landeshauptstadt Dresden

\_\_\_\_\_  
Forsythe Company GmbH